

Rechtsmittel des Verbands der Kölnisch-Wasser Hersteller, Köln e.V. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 25. November 2014 in der Rechtssache T-556/13, Verband der Kölnisch Wasser Hersteller e.V. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt per Fax am 26. Januar 2015

(Rechtssache C-29/15 P)

(2016/C 038/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Verband der Kölnisch-Wasser Hersteller, Köln e.V. (Prozessbevollmächtigter: T. Schulte-Beckhausen, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Achte Kammer) hat durch Beschluss vom 3. Dezember 2015 das Rechtsmittel zurückgewiesen und beschlossen, dass der Rechtsmittelführer seine eigenen Kosten zu tragen hat.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 21. Oktober 2015 — J. J. de Lange/Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-548/15)

(2016/C 038/31)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: J. J. de Lange

Kassationsbeschwerdegegner: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 der Richtlinie 2000/78/EG⁽¹⁾ des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen, dass er auf eine in die Steuervorschriften aufgenommene Steuererleichterung Anwendung findet, aufgrund deren Studienkosten unter bestimmten Voraussetzungen vom zu versteuernden Einkommen in Abzug gebracht werden können?

Sofern die erste Vorlagefrage verneint wird:

2. Ist das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts auch dann auf eine Steuererleichterung anzuwenden, aufgrund deren Ausbildungsausgaben nur unter bestimmten Voraussetzungen für einen Steuerabzug in Betracht kommen, wenn diese Erleichterung aus dem sachlichen Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78/EG fällt und die genannte Regelung nicht der Durchführung des Unionsrechts dient?

Sofern die erste oder die zweite Vorlagefrage bejaht wird:

3. a) Lassen sich Ungleichbehandlungen, die mit dem Verbot der Diskriminierung wegen des Alters als allgemeinem Grundsatz des Unionsrechts nicht zu vereinbaren sind, unter den in Art. 6 der Richtlinie 2000/78/EG festgelegten Bedingungen rechtfertigen?

- b) Falls nicht: Welche Kriterien gelten bei der Anwendung dieses Verbots oder für die Rechtfertigung einer Unterscheidung nach Alter?
4. a) Sind Art. 6 der Richtlinie 2000/78/EG und/oder das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters dahin auszulegen, dass eine Ungleichbehandlung aufgrund des Alters gerechtfertigt werden kann, wenn der Grund für diese Ungleichbehandlung nur einen Teil der Fälle betrifft, die von der genannten Unterscheidung erfasst werden?
- b) Lässt sich eine Unterscheidung nach Alter durch die Auffassung des Gesetzgebers rechtfertigen, ab einem bestimmten Alter brauche eine Steuererleichterung nicht zur Verfügung zu stehen, weil die beanspruchende Person für die Erreichung des mit dieser Erleichterung verfolgten Ziels „selbst verantwortlich“ sei?

(¹) ABL L 303, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Craiova (Rumänien), eingereicht am 28. Oktober 2015 — Fondul Proprietatea SA/Societatea Complexul Energetic Oltenia SA (CE Oltenia)

(Rechtssache C-556/15)

(2016/C 038/32)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel Craiova

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Rechtsmittelführerin: Fondul Proprietatea SA

Beklagte und Rechtsmittelgegnerin: Societatea Complexul Energetic Oltenia SA (CE Oltenia)

Vorlagefragen

1. Ist Art. 107 AEUV dahin auszulegen, dass die Beteiligung der COMPLEXUL ENERGETIC OLTENIA SA am Kapital der Projektgesellschaft HIDRO TARNIȚA SA, deren Zweck die Errichtung und der Betrieb des Wasserkraftwerks TARNIȚA-LĂPUȘTEȘTI ist, eine staatliche Beihilfe an die Erzeuger von Strom aus Windkraft und Fotovoltaik darstellt, wenn das Projekt seinem erklärten Zweck nach optimale Bedingungen für die Installation einer höheren Leistung in den diese Arten von Energie erzeugenden Kraftwerken gewährleisten soll, d. h., (i) handelt es dabei sich um eine vom Staat oder mit staatlichen Mitteln finanzierte Maßnahme, (ii) die selektiven Charakter hat und (iii) den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann?
2. Bejahendenfalls: Ist eine solche staatliche Beihilfe nach Art. 108 Abs. 3 AEUV anmeldepflichtig?

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 3. November 2015 — Onix Asigurări SA/Istituto per la Vigilanza Sulle Assicurazioni (IVASS)

(Rechtssache C-559/15)

(2016/C 038/33)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Onix Asigurări SA